

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Stadtrat	26.09.2018	öffentlich - Beschluss
Finanz- und Verwaltungsausschuss	26.09.2018	öffentlich - Vorberatung

Neufestsetzung der angemessenen Mietobergrenzen nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII in der Stadt Fürth

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen:	

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat setzt die vom Institut Analyse & Konzepte im Rahmen eines schlüssigen Konzepts ermittelten neuen Richtwerte für die Angemessenheit der Mietobergrenze ab 0.10.2018 fest.

Sachverhalt:

Sowohl das am 01.01.2005 in Kraft getretene SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) als auch das zeitgleich in Kraft getretene SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) knüpfen die Erbringung von Leistungen für die Unterkunft im Grundsatz daran, dass die Aufwendungen für die Unterkunft **angemessen** sind. Dabei hat die Kommune gem. einem Urteil des Bundessozialgerichts aus dem Jahr 2009 die Angemessenheit von Mietobergrenzen mittels eines schlüssigen Konzepts zu ermitteln und nachzuweisen.

2014 wurden erstmalig die Richtwerte für die Angemessenheit der Mietobergrenze (MOG) im Rahmen eines schlüssigen Konzeptes ermittelt, das 2016 fortgeschrieben wurde. Grundlage hierfür war der qualifizierte Mietspiegel, der erstmalig 2014 erstellt wurde.

Im Zuge der Neuausschreibung des qualifizierten Mietspiegels 2018 wurde das Institut Analyse & Konzepte mit der Neuerstellung des schlüssigen Konzeptes zur Festsetzung neuer Mietobergrenzen, die den Angemessenheitskriterien nach §§ 22 SGB II und 35 SGB XII und den Vorgaben des Bundessozialgerichts entsprechen, beauftragt.

Aus der Addition der Quadratmeterpreise für Wohnungen des einfachen Standards mit den durchschnittlichen kalten Betriebskosten ergeben sich die Brutto-Kaltmieten je qm. Diese sich ergebende Bruttokaltmiete je qm ist die Grundlage für die Berechnung des Angemessenheitsrichtwerts im Sinne der Produkttheorie. Nach der Rechtsprechung des

Bundessozialgerichts ist das Produkt aus den Quadratmeterpreisen für Wohnungen des einfachen Standards und den abstrakt angemessenen Wohnflächen zu bilden, um die abstrakt angemessene Bruttokaltmiete zu bestimmen.

Diese Berechnung wurde für jede Wohnungsgrößenklasse durchgeführt und ergibt die so berechneten Angemessenheitsrichtwerte der Stadt Fürth (s.u.)

Im Ergebnis führen diese Berechnungen zu Anhebungen der Mietobergrenze zwischen 4,7 % und 19 %.

Ab **01.10.2018** werden für das Jobcenter Fürth Stadt und das Amt für Soziales, Wohnen und Seniorenangelegenheiten folgende, auf volle Beträge gerundete, Richtwerte als verbindlich festgelegt:

Haushaltsgröße	bis 30.09.2018	ab 01.10.2018
1 Person (bis 50 m ²)	390 €	417 €
2 Personen (bis 65 m ²)	431 €	460 €
3 Personen (bis 75 m ²)	492 €	533 €
4 Personen (bis 90 m ²)	589 €	676 €
5 Personen (bis 105 m ²)	689 €	824 €
Jede weitere Person + 118 €		

Die Vorgehensweise und Ergebnisse wird Herr Wedemann vom Institut Analyse & Konzepte mündlich vortragen.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen	jährliche Folgekosten			
<input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	€	<input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja	€
Veranschlagung im Haushalt	50510			
<input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja	Hst.	Budget-Nr. 50550	im <input checked="" type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh	
wenn nein, Deckungsvorschlag:				

Beteiligungen

Auftrag:	Käm beteiligt	an Amt für Soziales, Wohnen und Seniorenangelegenheiten von	11.09.2018
Ergebnis:	Kenntnis genommen	Röhrs, Bernhard, Dr.	13.09.2018

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Referat IV**

Fürth, 10.09.2018

gez. Reichert

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Referat IV
Vogelreuther, Michaela

Telefon:
(0911) 974-1760

Folgende Beratungsergebnisse sind vorhanden:

Ergebnis aus der Sitzung: Finanz- und Verwaltungsausschuss am 26.09.2018

Protokollnotiz:

Beschluss:

Beschluss:

Ergebnis aus der Sitzung: Stadtrat am 26.09.2018

Protokollnotiz:

Beschluss:

Der Stadtrat setzt die vom Institut Analyse & Konzepte im Rahmen eines schlüssigen Konzepts ermittelten neuen Richtwerte für die Angemessenheit der Mietobergrenze ab 0.10.2018 fest.

Beschluss: mit Mehrheit beschlossen

Ja: 41 Nein: 2 Anwesend: 43